



- *Erlebnispädagogische Angebote*
- *Familientlastender Dienst (FeD / FuD)*
- *Schulbegleitung (Integrationshilfe)*
- *Angebote für Kindergärten und OGS*
- *Integrative Ferien- und Freizeitmaßnahmen*
- *Nachmittagsbetreuung*

Konzept
zur Umsetzung des Schutzauftrags
bei Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung</u>	<u>3</u>
<u>2. Leitbild</u>	<u>3</u>
<u>3. Gesetzliche Grundlagen</u>	<u>4</u>
3.1 § 8a und § 8b SGB VIII	5
3.2 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	7
3.3 Datenschutz nach § 61-65 SGB VIII	9
3.4 UN-Kinderrechtskonvention	9
<u>4. Innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen</u>	<u>10</u>
4.1 Personal	10
4.2 Fortbildungen	11
4.3 Beschwerdemanagement	11
<u>5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</u>	<u>12</u>
5.1 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld	13
5.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen des Vereins	14
<u>6. Kontakt/AnsprechpartnerInnen</u>	<u>15</u>

1. Einleitung

„SteigAuf e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen, sowie jungen erwachsenen Menschen, die das Ziel verfolgen, trotz vielleicht ungünstiger oder einschränkender Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben im vollen Umfang teilhaben zu können.

Als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erbringen wir vielfältige Leistungen gegenüber Eltern und Kindern und verpflichten uns gemäß § 1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Unser Kinderschutzkonzept beinhaltet die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden, innerbetrieblichen Maßnahmen.

Neben unserem Leitbild sind die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages und die Wahrung der Kinderrechte handlungsweisend.

Das Konzept enthält außerdem die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geltenden Verfahrensabläufe.

Der Verein stellt sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten mit diesem Konzept vertraut gemacht werden und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

Um die wichtige Fachexpertise in den Kinderschutz auftrag einzubringen, unterhält SteigAuf eine eigene Kinderschutzfachkraft, die ebenfalls als „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ ausgebildet ist.

2. Leitbild

Jeder Mensch ist anders, hat seine Stärken, seine Schwächen, seine individuelle Persönlichkeit und eigenen Lebenserfahrungen, die sich auf seinen persönlichen und den familiären Alltag auswirken. Individualität bedeutet demnach auch Heterogenität und seit dem Übergang von Integration, also der Wiedereingliederung von Menschen in eine Gesellschaft, welche sie vorher ausschloss, hin zur Inklusion, welche von Anfang an allen

Menschen die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen möchte, soll allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, Migrationshintergrund, Fluchthistorie, sozialer Benachteiligung oder sonstigem die Möglichkeit gegeben werden, mit- und voneinander zu lernen und gemeinsam den Alltag zu verbringen.

SteigAuf e.V. sieht sich in erster Linie den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, drohender Behinderung oder auch Risiken in der Entwicklung, verpflichtet. Wir möchten Menschen mit Behinderung individuell dabei unterstützen, Chancen wahrzunehmen, eigene Rechte und Pflichten zu erkennen und durchzusetzen, bzw. umzusetzen.

Wir sehen die Gesellschaft in der Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Strukturen und Einrichtungen aufzubauen, welche die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Menschen berücksichtigen. Hierbei möchte SteigAuf im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Uns ist es wichtig, jeden Menschen und demnach auch jedes Kind, als Experten seiner selbst zu betrachten und an den ihn betreffenden Entscheidungen partizipieren zu lassen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im Kinderschutz kommen insbesondere dem Paragraphen 8 des SGB VIII und der Sicherstellung der Eignung des ausgewählten Personals eine besondere Bedeutung zu, weshalb die entsprechenden Paragraphen wiedergegeben werden. Auch die Regelungen bezüglich des Datenschutzes nach § 61-65 SGB VIII werden kurz zusammengefasst. Abschließend erfolgt die Darstellung der Kindergrundrechte, die es jeder Zeit zu achten gilt.

3.1 § 8a und § 8b SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
1. eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Ent-

scheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen

3.2 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.3 Datenschutz nach § 61-65 SGB VIII

SteigAuf e.V. ist als Träger der freien Jugendhilfe zur Einhaltung der sich aus § 61-65 SGB VIII ergebenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, verpflichtet. Dies betrifft die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten.

Grundsätzlich dürfen nur Daten erhoben und gespeichert werden, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Die betroffenen Personen sind über Zweck und Grund der Erhebung aufzuklären. Zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung oder zur Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG ist eine Datenerhebung auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person möglich. Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden und sind, sofern sie an eine Fachkraft übermittelt werden, die nicht den Verantwortlichen angehört, zu anonymisieren.

3.4 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes.

UNICEF fasst diese in 10 Kindergrundrechten zusammen, die wie folgt lauten:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;

2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

4. Innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen

Die Auswahl und Schulung des Personals stellen einen wichtigen Baustein im Rahmen der Prävention im Kinderschutz dar. Ebenso wichtig ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement bei dem es gilt, jede Beschwerde und jede Meldung, egal ob diese durch ein Kind oder eine erwachsene Person herangetragen wird, ernst zu nehmen.

4.1 Personal

Vor jeder Neueinstellung wird geprüft, ob neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Zu diesem Zweck muss ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden. Auch das bereits beschäftigte Personal muss jährlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Zusätzlich wird vor Arbeitseintritt ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangt.

Außerdem ist JedeR Mitarbeitende verpflichtet eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Bei Fragen und Unsicherheiten im Arbeitsalltag kann sich jedeR Beschäftigte jeder Zeit an die pädagogische Leitung wenden.

4.2 Fortbildungen

Fortbildungen im Bereich Kinderschutz dienen dazu, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützensende zu stärken und das nötige Basiswissen zum Thema körperlicher, sexueller, emotionaler Gewalt, Vernachlässigung und weiterer kinderschutzrelevanter Inhalte zu vermitteln. Beschäftigte sollen bezüglich dieser Themen sensibilisiert und ihre Kompetenzen im Vorgehen bei dem bestehenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gestärkt werden.

Aus diesem Grund bietet SteigAuf e.V. regelmäßig Fortbildungen zu diesen Themen an. Außerdem ist jedeR Mitarbeitende zur regelmäßigen Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen verpflichtet. SchulbegleiterInnen absolvieren jährlich einen Erste-Hilfe-Kurs, andere Mitarbeitende alle zwei Jahre.

4.3 Beschwerdemanagement

Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, haben Kinder, Jugendliche, (Fach)kräfte, Eltern und Vereinsmitglieder die Möglichkeit, sich jeder Zeit an die pädagogische Leitung, Tabitha Klatt oder den Ersten Vereinsvorsitzenden, Ernst-Heinrich Blumendeller, zu wenden. Die Kinderschutzfachkraft steht bei Fragen zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung nach Absprache zur Verfügung.

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

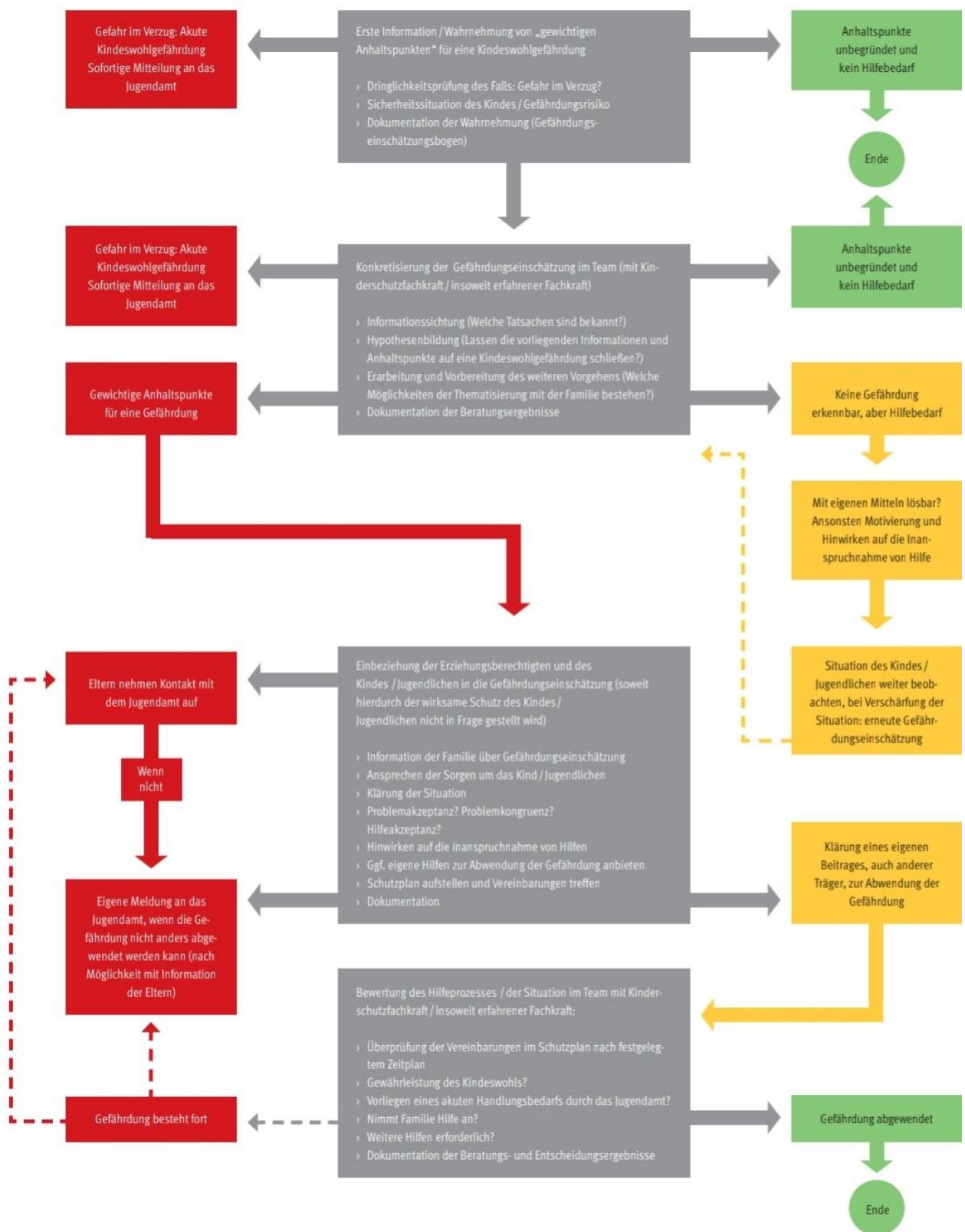
Als Träger der freien Jugendhilfe ist SteigAuf e.V. verpflichtet, auf Hinweise für eine Gefährdung der uns anvertrauten Kinder zu achten, ggf. entsprechende Fachkräfte zur Unterstützung hinzuzuziehen und eine Kooperation mit den Eltern anzustreben. Reicht dies nicht aus, um das Kind zu schützen, so sind weitere Schritte einzuleiten, die im nachfolgenden Handlungsschema dargestellt werden. Besteht eine akute oder unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls oder besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Einbezug der Erziehungsberechtigten zu einer Gefährdung führt (dies gilt z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch), so ist das Jugendamt unmittelbar zu informieren.

Grundsätzlich ist alles in Bezug auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren. Dies gilt beispielsweise für Aussagen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, beobachtete Verhaltensauffälligkeiten, eigenes Handeln, Maßnahmen etc.. Gibt es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, gilt es zunächst die eigene Wahrnehmung im Austausch mit dem Team/der Leitung zu überprüfen. In einigen Schulen steht dafür das Prinzip des Krisenteams zur Verfügung, an welchem unsere SchulbegleiterInnen mitwirken können. Steht dies nicht zur Verfügung, so sind die Koordinatorin der Schulbegleitungen und die pädagogische Leitung Ansprechpartner. MitarbeiterInnen der erlebnispädagogischen Angebote und Projekte und des familienunterstützenden Dienstes, können sich ebenfalls an die pädagogische Leitung wenden. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung steht deren Leitung als erste Ansprechpartnerin zur Verfügung. Grundsätzlich darf sich jedeR Mitarbeitende auch an die Kinderschutzfachkraft wenden. Verdichten sich die Hinweise bezüglich einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, muss sie als Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Gemeinsam kann dann das weitere Vorgehen besprochen und ggf. in Kooperation mit der pädagogischen Leitung eine entsprechende Meldung gemacht werden.

Besteht der Verdacht eines pädagogischen Fehlverhaltens gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins, so sind umgehend die Leitung des jeweiligen Bereiches, die pädagogische Leitung und die Kinderschutzfachkraft zu informieren.

5.1 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages



Quellen
 1. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2022): KKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. S. AM 20, Wuppertal.
 2. Thomas Meysen: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in: J. Münder, Th. Meysen, Th. Theiszek (Hrsg): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (2023), S. 133, Baden-Baden.
 3. Reinhold Schöne (2009): Zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung. 14. Symposium Frühförderung am 23.02.2009 in Hamburg.
www.fruehfoerderung.vllf.de/media/p/d/symp-14-schone.pdf (Download am 22.08.2014)

---> Gestrichelte Linien beschreiben das Vorgehen in eventuell auftretenden Fällen, in denen das Standard-Szenario nicht greift

5.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen des Vereins

Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen des Vereins, so sind alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren und unverzüglich die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung und ggf. der Vorstand zu informieren. Diese Personen übernehmen die erste Bewertung der Hinweise, ggf. unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft/Insoweit erfahrenen Fachkraft. Letztere wird spätestens, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, hinzugezogen. Ergeben sich keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist das Verfahren beendet. Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, können neben der Insoweit erfahrenen Fachkraft weitere Beratungsstellen oder Fachberatungen hinzugezogen werden. Der/die Beschuldigte ist an dieser Stelle zunächst von seiner Arbeit freizustellen, während eine vertiefte Prüfung erfolgt (Anhörung der/des Beschuldigten, Einbeziehung der Aufsichtsbehörde, externe Beratung, Elterninformation, ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen..). Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Gefährdung. Liegt eine Gefährdung vor oder ist die Gefährdung weiter unklar, müssen Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden, ggf. unter juristischer Begleitung. Außerdem müssen Beratungsangebote für MitarbeiterInnen und Eltern geschaffen werden. Ergibt sich keine Gefährdung, so ist die/der Beschuldigte augenblicklich zu rehabilitieren.

6. Kontakt/AnsprechpartnerInnen

SteigAuf e.V.

Riskenweg 1

59494 Soest

Ansprechpartner: Tabitha Klatt - Pädagogische Leiterin

Tel: 02921 – 3446549 oder 0171 – 9962014

Fax: 02921 - 62263

Mail: tabitha.klatt@steigauf-ev.de

Ernst-Heinrich Blumendeller - 1. Vorsitzender

Mail: blumendeller@soestcom.biz

Anika Urbaczka - Kinderschutzfachkraft

Mail: anika.urbaczka@steigauf-ev.de